

# Ausbildungsvertrag für das Pharmaziepraktikum

Zwischen

Herrn / Frau Apotheker/in .....

Leiter/in der .....  
(Apotheke)

in .....  
(Adresse)

(nachstehend Ausbilder\* genannt)

und

Herrn / Frau  
.....

wohnhaft in .....

(nachstehend Pharmazeut im Praktikum genannt)

wird folgender Vertrag über die praktische Ausbildung zum Apothekerberuf geschlossen:

## § 1 Vertragszeitraum

Die praktische Ausbildung

beginnt am ..... und

endet am .....

---

\* Das Formular unterscheidet aus Vereinfachungsgründen nicht zwischen den Geschlechtern.

---

Hinweis: Die Veröffentlichung von Musterverträgen ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Um dem Ziel einer angemessenen Vertragsgestaltung mit einer ausgewogenen Relation der gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst gerecht zu werden, lehnt sich das Vertragsmuster an den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils gültigen Fassung an. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl die Musterverträge mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, ausgenommen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen, nicht übernommen werden.

Diesem Ausbildungsvertrag wird der „Leitfaden für die praktische Ausbildung von Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke“ der Bundesapothekerkammer zugrunde gelegt\*\*.

Die praktische Ausbildung darf erst begonnen werden, wenn der Zweite Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung bestanden wurde. Der Pharmazeut im Praktikum ist verpflichtet, dem Ausbilder das Zeugnis darüber vorzulegen. Sollte der Zweite Prüfungsabschnitt zum vereinbarten Ausbildungsbeginn nicht bestanden sein, ist dieser Vertrag gegenstandslos.

Bei einer Unterbrechung der Ausbildung infolge einer Schwangerschaft kann die restliche Ausbildungszeit auf Verlangen des Pharmazeuten im Praktikum nach dieser Unterbrechungszeit abgeleistet werden.

Bei Elternzeit oder Inanspruchnahme einer Pflegezeit nach dem Pflegezeitgesetz verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um den Zeitraum der Elternzeit oder Inanspruchnahme der Pflegezeit.

## § 2 Ausbildungsstätte

Der Pharmazeut im Praktikum wird in der ..... -Apotheke in ..... ausgebildet. Er kann während seiner Ausbildungszeit auch in der/den folgenden Apotheke/n des Filialverbands beschäftigt werden: .....  
.....

## § 3 Probezeit

Die praktische Ausbildung beginnt mit einer Probezeit von ..... Wochen/Monat(en).

Anmerkung: Die Probezeit darf nicht entfallen. Sie muss mindestens einen Monat betragen und darf vier Monate nicht überschreiten.

## § 4 Kündigung

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist von jedem der beiden Vertragspartner durch schriftliche Erklärung gegenüber dem anderen Vertragspartner gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. vom Pharmazeuten im Praktikum mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und nach Ablauf der Probezeit unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

---

\*\* abrufbar unter <http://www.abda.de/themen/apotheke/berufe/apotheker/ausbildung/>

---

Hinweis: Die Veröffentlichung von Musterverträgen ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Um dem Ziel einer angemessenen Vertragsgestaltung mit einer ausgewogenen Relation der gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst gerecht zu werden, lehnt sich das Vertragsmuster an den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils gültigen Fassung an. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl die Musterverträge mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, ausgenommen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen, nicht übernommen werden.

## § 5 Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit richtet sich nach den Bestimmungen des jeweils gültigen Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter<sup>\*\*\*</sup>. Sie beträgt derzeit - ausschließlich der Ruhepausen - ..... Stunden pro Woche.

Die tägliche Arbeitszeit wird grundsätzlich festgelegt auf:

	von	bis
Montag	.....	.....
Dienstag	.....	.....
Mittwoch	.....	.....
Donnerstag	.....	.....
Freitag	.....	.....
Samstag	.....	.....

## § 6 Pflichten des Ausbilders

Während der praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Es gelten die Bestimmungen über die praktische Ausbildung zum Apotheker (§ 4 Approbationsordnung). Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden. Der Pharmazeut im Praktikum darf nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung nicht fördern.

Für die Zeit der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist der Pharmazeut im Praktikum unter Fortzahlung der Vergütung (entsprechend § 9) von der Arbeit freizustellen.

## § 7 Pflichten des Pharmazeuten im Praktikum

Der Pharmazeut im Praktikum hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Es gelten die Bestimmungen über die praktische Ausbildung zum Apotheker (§ 4 Approbationsordnung). Er ist verpflichtet, während der praktischen Ausbildung an den nach der Approbationsordnung für Apotheker vorgeschriebenen begleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen.

## § 8 Weisungsrecht, Verschwiegenheitspflicht

Der Pharmazeut im Praktikum ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Ausbilders und der übrigen mit der Ausbildung Beauftragten Folge zu leisten und die ihm übertragenen dienstlichen Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

---

<sup>\*\*\*</sup> Die regelmäßige tarifliche Arbeitszeit beträgt derzeit 40 Stunden.

---

Hinweis: Die Veröffentlichung von Musterverträgen ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Um dem Ziel einer angemessenen Vertragsgestaltung mit einer ausgewogenen Relation der gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst gerecht zu werden, lehnt sich das Vertragsmuster an den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils gültigen Fassung an. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl die Musterverträge mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, ausgenommen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen, nicht übernommen werden.

Der Pharmazeut im Praktikum ist verpflichtet, über alle betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen gegenüber jedermann zu wahren. Ebenso ist er als Berufsgeheimnisträger verpflichtet, Patientendaten nicht unbefugt zu offenbaren. Daneben ist der Pharmazeut im Praktikum auch verpflichtet, personenbezogene Daten jeder Art nicht unbefugt zu verarbeiten. Diese Pflichten, über die der Pharmazeut im Praktikum belehrt wurde, bestehen auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fort.

## **§ 9 Vergütung**

Die monatliche Bruttovergütung richtet sich nach dem jeweils gültigen Gehaltstarif für Apothekenmitarbeiter\*\*\*\*.

Sie beträgt derzeit ..... Euro.

Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses besteht Zahlungsverpflichtung nur bis zum Tage der Beendigung.

## **§ 10 Urlaub**

Für jeden vollen Monat beträgt der Urlaub 1/12 des tariflichen Jahresurlaubs nach dem jeweils gültigen Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter. Der Erholungsurlaub wird gem. § 4 Abs. 5 AAppO auf die Ausbildungszeit angerechnet und stellt keine Unterbrechung der Ausbildungszeit i.S.d. Bescheinigung nach Anlage 5 zur Approbationsordnung für Apotheker dar.

## **§ 11 Arbeitsverhinderung**

Erkrankungen und andere Gründe, welche zum Fernbleiben vom Dienst führen, sind unverzüglich unter genauer Angabe des Grundes dem Ausbilder zu melden. Im Falle einer Erkrankung ist der Pharmazeut im Praktikum verpflichtet, spätestens am 4. Kalendertag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Ausbilder ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## **§ 12 Ausbildungsbescheinigung**

Über die praktische Ausbildung erhält der Pharmazeut im Praktikum eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5 zur Approbationsordnung für Apotheker. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Zeugniserteilung.

---

\*\*\*\* Ab 01.09.2018 beträgt die Ausbildungsvergütung nach BRTV 929,-- €.

---

Hinweis: Die Veröffentlichung von Musterverträgen ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Um dem Ziel einer angemessenen Vertragsgestaltung mit einer ausgewogenen Relation der gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst gerecht zu werden, lehnt sich das Vertragsmuster an den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils gültigen Fassung an. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl die Musterverträge mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, ausgenommen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen, nicht übernommen werden.

### § 13 Andere Regelungen

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bundesrahmentarifvertrages für Apothekenmitarbeiter in der jeweils gültigen Fassung.

### § 14 Weitere Vereinbarungen

.....

.....

.....

.....

### § 15 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen – soweit sie nicht gesetzlich oder tariflich bedingt sind – der Schriftform.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Regelungen dieses Vertrages berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

....., den .....

.....  
Ausbilder

.....  
Pharmazeut im Praktikum

---

Hinweis: Die Veröffentlichung von Musterverträgen ist ein Service der Bayerischen Landesapothekerkammer für ihre Mitglieder. Um dem Ziel einer angemessenen Vertragsgestaltung mit einer ausgewogenen Relation der gegenseitigen Rechte und Pflichten möglichst gerecht zu werden, lehnt sich das Vertragsmuster an den Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter in seiner jeweils gültigen Fassung an. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl die Musterverträge mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit, ausgenommen bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverstößen, nicht übernommen werden.